

Rat für Ausländerrechtssachen [CCE]

[Startseite](#) [Neues](#) [Sitzungen](#) [Urteile](#) [CCE](#) [FAQ](#) [Mein Rat](#)

## Die PKK ist keine terroristische Vereinigung, dies schließt jedoch die Verantwortung des Einzelnen für eventuelle Kriegsverbrechen nicht aus.

---

Der Rat für Ausländerrechtssachen hat eine Entscheidung über den Ausschluss des Vorrechts des internationalen Schutzes aufgehoben. Diese warf Türken kurdischer Herkunft vor, sich außerhalb seines Heimatlandes an der Finanzierung der *Arbeiterpartei Kurdistans* (im Folgenden PKK) beteiligt zu haben. Nach Ansicht des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose muss die PKK als eine Organisation betrachtet werden, die terroristische Handlungen gegen Zivilpersonen begangen hat.

Der Rat hat die einzelnen Informationsquellen, die ihm vorgelegt wurden, hinsichtlich der Art, der Struktur, der Organisation, der Aktivitäten und der Methoden der PKK untersucht und ist der Ansicht, dass die Handlungen dieser Organisation insgesamt nicht als terroristische Handlungen bezeichnet werden können. Der Rat teilt in dieser Hinsicht den Standpunkt der Anklagekammer des Berufungsgerichtshofs in Brüssel in ihrem Urteil vom 8. März 2019. Dieser Standpunkt wurde durch das Kassationsgericht in seinem Urteil vom 28. Januar 2020 bestätigt.

Der Rat schlussfolgert hieraus, dass der Antragsteller also nicht vom Vorrecht des internationalen Schutzes auf der Grundlage des Artikels 1, Abschnitt F, Punkt c) der Genfer Konvention ausgeschlossen werden kann.

Jedoch verwirft der Rat nicht die Vorstellung, dass im Einzelfall ein anderer Ausschlussgrund Anwendung finden könnte und hebt die angefochtene Entscheidung auf, um so dem Generalkommissariat die Möglichkeit zu geben zu untersuchen, ob ernsthafte Gründe zur Annahme vorliegen, dass der Antragsteller als Einzelner verantwortlich ist für eventuelle Kriegsverbrechen, begangen von der PKK im Sinne des Artikels 1, F, Punkt a) der Genfer Konvention (CCE, 20. Mai 2022, Nr. 273 049).

02.06.2022

[Danksagungen](#) [Datenschutz](#) [Disclaimer](#) [Kontakt](#) [Links](#)

---

Als ermächtigte Übersetzerin für die französische Sprache bescheinige ich hiermit, dass die vorliegende Übersetzung des in französischer Sprache verfassten Dokuments mit dem Original übereinstimmt und vollständig ist.

Bonn, den 13.08.2022